



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

Beschlussausfertigung

Stadtrat Radebeul am 17.09.2014

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: SR 22/14-14/19
Federführend: Oberbürgermeister	Status: öffentlich
Veränderung in der Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister	

Beschluss:

Der Stadtrat am 17.09.2014 erteilt sein Einvernehmen zur nachfolgenden Veränderung in der Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister:

Die Liegenschaftsangelegenheiten im Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters werden zukünftig aufgeteilt und den Bürgermeistergeschäftskreisen wie folgt zugeordnet:

- Sämtliche Angelegenheiten, die für Verwaltungszwecke genutzte Grundstücke betreffen (= **Verwaltungsvermögen**), verbleiben im Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters.
- Sämtliche Angelegenheiten, die nicht für Verwaltungszwecke genutzte Grundstücke betreffen (= **Finanzvermögen**), werden dem Geschäftskreis des Oberbürgermeisters zugeordnet.

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	17.09.2014			ausgefertigt am:	18.09.2014
stimmberechtigte Mitglieder:	35	davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0
dafür:	27	dagegen:	0	Enthaltungen:	0





STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

Beschlussvorlage SR	Vorlage-Nr: SR 22/14-14/19 Status: öffentlich Gremium: Stadtrat Radebeul Einbringer: Herr Wendsche - Oberbürgermeister Herr Dr. Müller - Erster Bürgermeister		
Federführendes Amt: Oberbürgermeister			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	03.09.2014	Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	17.09.2014	Stadtrat Radebeul	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage:

Veränderung in der Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat am 17.09.2014 erteilt sein Einvernehmen zur nachfolgenden Veränderung in der Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister:

Die Liegenschaftsangelegenheiten im Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters werden zukünftig aufgeteilt und den Bürgermeistergeschäftskreisen wie folgt zugeordnet:

- Sämtliche Angelegenheiten, die für Verwaltungszwecke genutzte Grundstücke betreffen (= **Verwaltungsvermögen**), verbleiben im Geschäftskreis des Ersten Bürgermeisters.
- Sämtliche Angelegenheiten, die nicht für Verwaltungszwecke genutzte Grundstücke betreffen (= **Finanzvermögen**), werden dem Geschäftskreis des Oberbürgermeisters zugeordnet.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			Dafür	Dagegen	Enthaltung	ja	nein
VFA	03.09.2014	nö.	12	0	0		x
SR	17.09.2014	ö.	27	0	0		x

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja		X		nein	
Gesamtkosten der Maßnahme:							
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:							
Finanzierung:							
Produkt	Bezeichnung	Betrag	plan-mäßig	üpl	apl	HH-Ermächtigung aus vergangenen Jahren	
ERGEBNISHAUSHALT							
Ertragswirksam:							
Aufwandswirksam:							
FINANZHAUSHALT							
Einzahlung:							
Auszahlung:							
Folgekosten:							
Ergebnishaushalt:		Finanzhaushalt:					
Bemerkungen:							
Bestätigung:	Mitzeichnung inhaltliche Absicherung		Datum:	05.09.2014			
	Mitzeichnung finanzielle Absicherung		Datum:	05.09.2014			
	Mitzeichnung Geschäftsbereichsbürgermeister		Datum:	05.09.2014			
	Mitzeichnung Kämmereiamt		Datum:				

rechtliche Grundlagen:

- § 55 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO


Wendsche
Oberbürgermeister



Begründung:

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurde auch offenkundig, dass es hinsichtlich von Grundstücksangelegenheiten zwei von einander zu unterscheidende Gruppen von Grundstücken gibt:

1. Grundstücke, die unmittelbar Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen, z.B. Grundstücke der Rathäuser, Schulen, Kindertagesstätten aber auch Straßen und Grünanlagen. (= **Verwaltungsvermögen**)
2. Grundstücke, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sogenanntes allgemeines Grundvermögen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ackerflächen, Wiesen, Weinberge, Wälder oder auch sonstige bebaute oder unbebaute Grundstücke aller Art handeln. Diese Grundstücke befinden sich oft aus stadtstrategischen oder historischen Gründen im Eigentum der Stadt. Sie werden vielfach von Dritten auf vertraglicher Grundlage bewirtschaftet. (= **Finanzvermögen**)

Neben dieser inhaltlichen Unterscheidung ist jedoch auch der Umgang mit diesen Grundstücken unter Steuerungsgesichtspunkten deutlich zu unterscheiden. Der strategische und damit letztlich auch fiskalische Bewirtschaftungsansatz ist grundverschieden.

- Beim **Verwaltungsvermögen** resultieren die notwendigen Grundstücksaufwendungen aus dem zu erfüllenden Verwaltungszweck selbst. Beispielhaft kann ohne ein Schulgrundstück und die damit verbundenen Grundstückskosten kein Schulgebäude errichtet werden und damit auch nicht die öffentliche Aufgabe als Schulträger wahrgenommen werden.
Diese Grundstückskosten sind somit grundsätzlich unabwendbare Nebenkosten der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe i.e.S.. Diese Kosten können lediglich minimiert werden. In diesem Zusammenhang erzielbare Bewirtschaftungseinnahmen (i.d.R. Einnahmen aus zeitweiser Vermietung und Verpachtung von Räumen oder Teilflächen) minimieren die Gesamtgrundstückbewirtschaftungskosten, sie sind jedoch nicht kostendeckend. Einnahmeerzielung steht beim Verwaltungsvermögen gerade nicht im Vordergrund der Bewirtschaftungsziele, sondern stets die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe i.e.S..
- Anders verhält es sich beim **Finanzvermögen**. Hier steht neben der Entscheidung zum Erwerb bzw. Verkauf dieser Grundstücke aus stadtstrategischen Gründen (z.B. Vorrat an potenziellen Tauschgrundstücken, Gewerbeflächenentwicklung, Wald- oder Weinbergsentwicklung) vor allem auch die Einnahmeerzielung selbst im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsziele.

Im Regelfall sollten daher beim Finanzvermögen die zu erzielenden Bewirtschaftungseinnahmen zumindest die Bewirtschaftungskosten abdecken.

Diese beiden Grundstücksgruppen sollten daher auch in zwei getrennten Produkten abgebildet und auch getrennt gesteuert werden, da nur so eine Erfolgsmessung und -kontrolle möglich ist.

Im Bereich des Ersten Bürgermeisters werden jedoch gerade sämtliche Objekte der eigenen **Verwaltungsnutzung** i.e.S. bau- und bewirtschaftungsseitig betreut. Die Betreuung der Grundstücke des Finanzvermögens stellt hier einen Fremdkörper dar.

Die Grundstücke des **Finanzvermögens** sollten im Regelfall in jenem Bürgermeisterbereich betreut werden, wo auch die finanzstrategische Steuerung angesiedelt ist. Einen ähnlichen Hinweis gab auch der Sächsische Rechnungshof im Rahmen seiner letzten Verwaltungsprüfung im Jahr 2012.

Neben den Gründen der Vermögensverwaltung und Verwaltungssteuerung ist als weiterer positiver Nebeneffekt die Reduzierung der Aufgabendichte bzw. Leitungsspanne im Stadtbauamt selbst zu benennen. Die Aufgabendichte im Stadtbauamt ist im Verhältnis zum vorhandenen Personalkörper sehr hoch. Bereits mit der Herausnahme der Aufgaben der Stadtbeleuchtung als auch der Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen (beides an die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH übergeben) konnte dem

entgegengewirkt werden. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Organisationsänderung kann dieser Prozess fortgesetzt und eine Optimierung der Aufgabenerfüllung ohne Ausweitung des Personalkörpers erreicht werden.

Fazit: Die vorgeschlagene strukturelle Veränderung im Bereich Liegenschaften erlaubt es, weitere Synergiepotenziale im Bereich der Verwaltung zu heben und damit zu einer Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung insgesamt beizutragen.

Anlage/n:

keine

